

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kerschenbach vom _____

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 14 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

(14) Eine Beilegung einer Asche kann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urnenreihengrabes entrichtet wird.

Artikel II

§ 15 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Eine Beilegung einer zweiten Asche kann erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 verlängert worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urnenreihengrabes entrichtet wird.

Der bisherige Abs. 5 wird nunmehr Abs. 6

Artikel III

§ 31 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kerschenbach, den _____
Ortsgemeinde Kerschenbach

Walter Schneider, Ortsbürgermeister (DS)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll, 54581 Jünkerath, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.